

Übersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Einnahmen des Vereins

§ 10 Verwaltung der Unterstützungskasse

§ 11 Vermögen des Vereins

§ 12 Rechnungslegung

§ 13 Leistungen des Vereins

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

§ 15 Rückdeckungsversicherung

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung und Vermögensverwendung

§ 18 Schlussbestimmung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Gilde Unterstützungskasse e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Bad Homburg.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung.

(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins ist es, im Alter und bei Invalidität freiwillige, einmalige und laufende Unterstützungen an Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter von Unternehmen, die dem Verein als Mitglied die entsprechenden Mittel hierfür zur Verfügung stellen (Trägerunternehmen), sowie beim Tode von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern an deren Hinterbliebene im steuerlichen Sinne nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

Sofern beim Tode eines Versorgungsberechtigten keine Hinterbliebenenleistungen fällig werden, kann innerhalb der Höchstgrenzen der §§ 2, 3 KStDV ein Sterbegeld an Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung gezahlt werden.

(3) Als Mitarbeiter eines Trägerunternehmens gelten entsprechend Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen in Aussicht gestellt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG).

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(5) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe des Vereins verpflichtet, die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern natürliche und juristische Personen werden, die Arbeitgeber sind und ihren Mitarbeitern über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewähren wollen.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

(3) Trägerunternehmen müssen Mitglied des Vereins sein.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Sind Gründungsmitglieder des Vereins natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins für die Basler Versicherungen tätig sind, so endet die Mitgliedschaft automatisch bei Beendigung ihrer Tätigkeit für die Basler Versicherungen.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder wenn es liquidiert wird.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Geschäftsjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitgliedes vorzunehmen. Ist die Erweiterung bis zu drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt worden und mit einem Antrag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verbunden, so hat der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere natürliche oder juristische Person schriftlich ermächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
- (5) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über seine Entlastung und die Nachwahl des Vorstandes.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzen, können von der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen werden.
- (3) Soweit nicht Gesetz oder Bestimmungen dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Abberufung gemäß Abs. 2 bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die auch juristische Personen sein können.
- (2) Der Vorstand wird von der Gründerversammlung für unbestimmte Zeit gewählt. Wählt die Gründer- bzw. Mitgliederversammlung mehrere Vorstandsmitglieder, so bestimmt sie, wer geschäftsführender Vorstand ist. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sofern eine natürliche Person, die

für die Basler Versicherungen tätig ist, zum Vorstand bestellt ist, endet die Vorstandstätigkeit dieser Person mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Basler Versicherungen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, ist der geschäftsführende Vorstand zur alleinigen Vertretung berechtigt; die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Teilungsordnung zu erlassen, welche im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes die Teilung derjenigen Anwartschaften bzw. Ansprüche auf Leistungen gemäß § 13 dieser Satzung regelt, welche von den Mitarbeitern oder früheren Mitarbeitern der Trägerunternehmen in ihrer Ehezeit erworben wurden.

§ 8 Beirat

- (1) Jedes Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates – oder falls ein solcher nicht vorhanden ist – aus den Reihen der begünstigten Belegschaftsmitglieder einen von diesen gewählten Vertreter in den Beirat der Unterstützungskasse. Dieser Vertreter ist berechtigt, bei der Anlage und Verwaltung des auf das Trägerunternehmen entfallenden Teils des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Er ist insbesondere zu hören, wenn der Leistungsplan des Trägerunternehmens geändert wird.
- (2) Der Beirat wählt auf die Dauer von fünf Jahren drei Beiratsvertreter, die berechtigt sind, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Einnahmen des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie
 - b) den Erträgen des Vereinsvermögens.Beiträge werden nicht erhoben.
- (2) Der Verein erwirbt gegen ein Trägerunternehmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, wenn dieses Trägerunternehmen entsprechende Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig erbracht hat.
- (3) Die Mitarbeiter oder früheren Zugehörigen eines Trägerunternehmens bzw. deren Angehörige dürfen zu Leistungen an den Verein weder unmittelbar noch mittelbar verpflichtet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift kann der betreffende Mitarbeiter nicht zum Kreis der Leistungsempfänger gehören. Ein Verstoß ist nicht gegeben, wenn eine betriebliche Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG vorliegt.

- (4) Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein getrenntes Kapitalkonto, auf dem die jeweiligen Zuwendungen und die hieraus resultierenden Erträge verbucht und aus dem die für die Leistungsanwärter und Leistungsempfänger des entsprechenden Unternehmens zu erbringenden Leistungen gezahlt werden.

§ 10 Verwaltung der Unterstützungskasse

- (1) Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Konzeptions- und Verwaltungskosten zu tragen.
- (2) Der Vorstand kann einen Dritten (Verwaltungsgesellschaft) oder ein Trägerunternehmen mit der Durchführung der Verwaltungstätigkeit beauftragen.

§ 11 Vermögen des Vereins

- (1) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwandt werden. Das gilt insoweit nicht, als das anteilige Vereinsvermögen das um 25 v.H. erhöhte anteilige zulässige Kassenvermögen i.S.d. § 4d EStG übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 c i.V.m § 6 Abs. 6 KStG).
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Zwecke der Unterstützungskasse gewinnbringend und sicher anzulegen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, zur Finanzierung der im individuellen Leistungsplan vorgesehenen Leistungen Rückdeckungsversicherungen abzuschließen und alle Zuwendungen des Trägerunternehmens als Prämien für Rückdeckungsversicherungen zu verwenden. Das Trägerunternehmen bestimmt die Aufteilung seiner Zuwendungen auf die jeweiligen versicherten Personen.
- (4) Die aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschafteten Überschussanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Anrechnung auf die Prämie zu verwenden.
- (5) Die vom jeweiligen Trägerunternehmen der Unterstützungskasse erbrachten Zuwendungen bzw. die Rechte aus den nach Abs. 3 dieser Bestimmung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten des Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.
- (6) Scheidet ein Leistungsanwärter aus einem Trägerunternehmen aus, darf eine Ablösung seiner Versorgungsansprüche durch eine Abfindung oder eine Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger der steuerlichen Zweckbindung nach Abs. 1 nicht entgegenstehen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sowie des Körperschaftsteuergesetzes sind einzuhalten.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist das auf das entsprechende Mitglied entfallende

Vermögen (siehe § 9 Abs. 4) auf eine andere Unterstützungskasse, die die Leistungszusagen für die Mitarbeiter dieses Unternehmens übernommen hat, zu übertragen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

- (8) Übersteigen im Fall des § 9 Abs. 3 S. 2 BetrAVG die auf den Träger der Insolvenzversicherung (Pensionsversicherungsverein) übergegangenen Vermögenswerte den Barwert der Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung, so hat dieser den übersteigenden Teil zur Anpassung/Verbesserung der auf ihn übergegangenen Versorgungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 12 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der dem Geschäftsjahr nächstfolgenden Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie gegenüber den einzelnen Trägerunternehmen über die Entwicklung deren Kapitalkonten Rechnung zu legen.

§ 13 Leistungen des Vereins

- (1) Der Verein kann Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen gewähren. Die Leistungen sind in jedem Fall auf den Umfang beschränkt, in dem dem Verein Leistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen nach Abzug etwaiger Steuern und Abgaben zustehen.
- (2) Werden derartige Leistungen gewährt, so sind die in der Steuergesetzgebung festgelegten Höchstgrenzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG i.V.m. §§ 2 und 3 Nr. 3 KStDV) – bezogen auf den Verein – zwingend zu beachten.
- (3) Die zu gewährenden Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen richten sich nach einem Leistungsplan, der vom Verein mit jedem einzelnen Trägerunternehmen vereinbart wird.
- (4) Leistungsansprüche gegen die Unterstützungskasse dürfen von den Leistungsanwärtern nicht abgetreten oder verpfändet werden.
- (5) Soweit über den Verein Gesellschafter eines Trägerunternehmens bzw. der Unternehmer oder deren Angehörige versorgt werden sollen, ist dies nur zulässig, wenn sichergestellt wird, dass sich die Mehrzahl der über den Verein begünstigten Personen nicht auf diese Personengruppe (Unternehmer, Gesellschafter und deren Angehörige) erstreckt (§ 1 Nr. 1 KStDV).
- (6) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter des Trägerunternehmens oder deren Angehörige erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem betroffenen Trägerunternehmen nach § 9 Absatz 4 zugeordnete Kapitalkonto nicht ausreicht – die Leistungen entsprechend kürzen oder einstellen.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Die Leistungsanwärter und Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenleistungen und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstand begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, die Leistungsanwärter über die Freiwilligkeit der Leistungen schriftlich zu informieren. Die Unterstützungskasse kann verlangen, dass ihr die schriftliche Information nachgewiesen wird.

§ 15 Rückdeckungsversicherung

- (1) Die Unterstützungskasse ist satzungsgemäß verpflichtet, Rückdeckungsversicherungen zur Finanzierung ihrer Versorgungsleistungen abzuschließen. In den Kreis der Leistungsanwärter können nur Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Abschluss der Rückdeckungsversicherung einverstanden erklären (§ 159 VVG) und einwilligen, die für den Versicherungsabschluss etwa verlangten Auskünfte zu erteilen und sich einer evtl. als notwendig erachteten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (2) Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, von jedem Leistungsanwärter die schriftliche Zustimmung zur Versicherungsnahme einzuholen und der Unterstützungskasse auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Gegen die Stimmen einer Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden bzw. durch einen Bevollmächtigten vertretenen Gründungsmitglieder ist jedoch eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nicht möglich.
- (3) Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.

§ 17 Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen – soweit es nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegt – gemäß § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zu verteilen.

- (3) Der Verteilung des Vereinsvermögens auf die Begünstigten i.S.v. Abs. 2 dieser Bestimmung steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmungen bzw. in eine Pensionskasse überführt oder zugunsten der Begünstigten ein Direktversicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- (4) Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem erstrebten Sinn und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.